

Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001

3848

**Energiegesetz
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2001,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 16. Der Staat kann die Energieplanung, Massnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern. Staat

Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat Subventionen gewähren kann

1. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben
 - a) an die Energieplanung der Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;
 - b) an Projekte und Anlagen zur Erprobung der Rückgewinnung von Energie, energiesparender Systeme oder erneuerbarer Energien;
2. bis 80% der beitragsberechtigten Ausgaben von privaten Vereinigungen, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung und der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen;
3. bis höchstens 400 Franken pro einsparbare oder nutzbare Jahresmegawattstunde an Massnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

I. Ausgangslage

Der Staat kann heute auf Grund von § 16 des Energiegesetzes (LS 730.1) die Energieplanung, die Energieversorgung aus zentralen Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, insbesondere von Holz und Oberflächengewässern, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung im Energiebereich fördern.

Parallel dazu konnte der Bund auf Grund des Energienutzungsbeschlusses vom 14. Dezember 1990 bis Ende 1998 Massnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme direkt fördern. Mit der Inkraftsetzung des Energiegesetzes des Bundes (EnG, SR 730.0) auf den 1. Januar 1999 wurde der Energienutzungsbeschluss des Bundes abgelöst. Art. 15 des EnG sieht gestützt auf Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung vor, dass die vom Bund bisher aufgewendeten Fördermittel für die direkte Förderung künftig den Kantonen als Globalbeiträge für kantonale Förderprogramme zur Verfügung gestellt werden.

Wegen dieser veränderten Rechtslage sind für die Förderung von Massnahmen Privater im Gebäudebereich nun die Kantone zuständig. Damit der Kanton Zürich diese Aufgabe optimal wahrnehmen kann, ist § 16 des Energiegesetzes anzupassen.

In die gleiche Richtung stossen die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 396/1997 betreffend Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung und -nutzung sowie die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 94/2000 betreffend Änderung des Energiegesetzes. Beide Initiativen verlangen, dass § 16 des Energiegesetzes im Sinne dieser Vorlage geändert wird. Zusätzlich verlangt die PI KR-Nr. 396/1997 eine kantonale Energieabgabe auf der Elektrizität und dem Gebäudeversicherungswert zur Finanzierung der Subventionen für die rationelle Energienutzung und die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien sowie weitere Änderungen, die in der Vorlage 3762 betreffend das Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung behandelt werden. Die PI KR-Nr. 94/2000 verlangt gegenüber dem vorliegenden Antrag zusätzlich, dass der Kanton die Globalbeiträge des Bundes zwingend geltend macht. Zu diesen Parlamentarischen Initiativen wird der Regierungsrat im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes noch Stellung nehmen können.

Die Änderung von § 16 des Energiegesetzes löst auch eine Änderung von § 16a der Energieverordnung (LS 730.11) aus. Diese Änderung mit konkretisierenden Detailbestimmungen kann jedoch erst

erfolgen, wenn das Energiegesetz geändert ist. Die Verordnungsänderung wird daher dem Kantonsrat mit einer besonderen Vorlage zur Genehmigung vorzulegen sein.

II. Die Änderung im Einzelnen

Bisher war die Förderung auf die «Energieversorgung aus zentralen Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, insbesondere aus Holz und Oberflächengewässern» beschränkt. Mit der vorgesehenen Änderung von § 16 Abs. 1 des Energiegesetzes werden die Förderbereiche erweitert auf den ganzen Bereich der «Massnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme».

Das Einfügen von Ziffer 3 in Abs. 2 ermöglicht, dass die erwähnten neuen Massnahmen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme mit Mitteln aus dem Rahmenkredit subventioniert werden können.

Für Energieplanungen der Gemeinden und Pilotprojekte ist die bisherige Begrenzung der Subventionen in § 16 Abs. 2 des Energiegesetzes auf die Hälfte der beitragsberechtigten Kosten richtig. Für Energieplanungen der Gemeinden wird der Finanzkraftindex der Gemeinde berücksichtigt und der Beitragssatz gemäss § 7 der Energieverordnung festgesetzt. Pilotprojekte werden im Detail geprüft, die Überprüfung dieser Bestimmung im Einzelfall stellte keine Probleme. Deshalb wird die Begrenzung der Subventionen auf die Hälfte der beitragsberechtigten Kosten beibehalten. Zur Auslösung verschiedener indirekter Massnahmen im Bereich Information und beruflicher Weiterbildung sind häufig Subventionen nötig, die die Hälfte der beitragsberechtigten Kosten überschreiten, andernfalls würden diese Massnahmen entfallen. Deshalb wird der höchstmögliche Beitragssatz auf 80% der beitragsberechtigten Ausgaben angehoben. Bei einer breiten Förderung im Sinne der vorgeschlagenen Änderung von § 16 des Energiegesetzes kann eine Prüfung im Einzelfall zu aufwendig werden. Mit der Änderung der Energieverordnung ist deshalb vorgesehen, die Festlegung von pauschalierten Subventionen zu ermöglichen. Diese Subvention wird auf höchstens 400 Franken pro Jahresmegawattstunde begrenzt; dieser Betrag überschreitet in der Regel die Hälfte der beitragsberechtigten Kosten nicht. Der Höchstbetrag von Subventionen betrug bisher auf Grund von § 16 a Abs. 3 der Energieverordnung 300 Franken pro absetzbare Megawattstunde Wärmeenergie. Auf eine Betriebsdauer von zehn Jahren umgerechnet, ergibt dies eine maximale Subvention von drei Rappen pro Kilowattstunde

(Rp./kWh). In den vergangenen Jahren wurde dieser Ansatz nie ausgeschöpft, da die kantonalen Beiträge oft durch Bundesbeiträge ergänzt wurden. Da die Bundesbeiträge künftig wegfallen, wird der maximale Beitragssatz auf 400 Franken pro Jahresmegawattstunde (Fr./MWh*a) angehoben. Aus diesem Ansatz lassen sich beispielsweise folgende Höchstbeiträge ableiten: Zentrale Holzschnitzelfeuerung: höchstens Fr. 800 pro Kilowatt Anschlussleistung; MINERGIE-Gebäudesanierungen: höchstens Fr. 50 pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche.

Die Änderungen entsprechen den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEB)», die im August 2000 von der Energiedirektorenkonferenz verabschiedet wurden.

Weitere Einzelheiten über die vorgesehenen Fördermassnahmen sind in der Vorlage über die Bewilligung eines Rahmenkredits 2002–2010 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes dargestellt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Änderung von § 16 des Energiegesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber :
Fuhrer	Husi